

Rechts und der Justiz nach dem imperialistischen Grundsatz „Wer kann — darf“.

Nach der gewalttätigen Unterdrückung der revolutionären Arbeiterbewegung sowie aller antifaschistischen Kräfte durch willkürliche Gestapo- und Justizpraxis im eigenen Lande wurde das System des Gesetzes- und Justizterrors weiter ausgebaut und perfektioniert. Es nahm an Brutalität und Menschenverachtung im Verlauf des Krieges auf unermessliche Weise zu. Die Verbrechen wurden in den Mantel der Legalität gehüllt, um so möglichst lange die Öffentlichkeit zu täuschen. In dem vorstehenden Urteil werden die wesentlichsten Normativakte, die Grundlage der verbrecherischen Handlungen des Verurteilten waren, charakterisiert. Sie wurden gezielt im Hinblick auf den faschistischen Eroberungskrieg, den Germanisierungsprozeß im Osten und den zu erwartenden Widerstand der Bevölkerung ausgestaltet.

Insbesondere mit der sog. Polenstrafrechtsverordnung wurde ein Sonderstrafrecht geschaffen, in dem die ganze Menschenverachtung zum Ausdruck kommt und mit dem der gesetzlichen Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Diese Willkür zeigt sich insbesondere darin, daß die gesetzlichen Tatbestände aufgelöst und ausgeweitet wurden. Fand auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wurde sie, wenn sie nach „den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdiene“, nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft. Die Todesstrafe konnte auch dann, wenn sie im Gesetz nicht vorgesehen war, verhängt werden, wenn die Tat „von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer war“.

Der schnellen Aburteilung und Vollstreckung der Terrorstrafen diente die Sondergerichtsbarkeit. Die Sondergerichte entschieden in erster und letzter Instanz. Keiner der Nazi-Juristen war an das Verfahrensrecht gebunden, wenn es zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung der Verfahren als zweckmäßig erachtet wurde. Die rückwirkende Anwendung des Strafrechts wurde praktiziert. Zur Brechung des tatsächlichen und vermuteten Widerstands und zur Verbreitung von Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung wurden Todesurteile unmittelbar nach ihrer Vollstreckung öffentlich bekanntgemacht.

Ohnehin schon willkürlich festgelegte Zuchthausstrafen bzw. Verurteilungen zu Straflager waren zwar zeitlich bemessen, der Beginn der Vollstreckung konnte aber für die Zeit nach Kriegsende festgelegt werden. Damit wurden die davon betroffenen Bürger ohne jegliche „Rechtsgrundlage“ ihrer Freiheit beraubt und entweder zur Zwangsarbeit in den Strafvollzugseinrichtungen eingesetzt oder in ein Konzentrationslager überstellt.

- In dem Prozeß gegen Otte wurde eine Reihe prinzipieller Fragen, die zum Teil auch schon im Schweriner Blutrichterprozeß 1961 gegen Brey er aufgeworfen worden waren (vgl. NJ 1961, Heft 11, S.389 ff. und S.394 ff.), erörtert und — bezogen auf die spezifische Tätigkeit und Verantwortung eines Staatsanwalts am Sondergericht — weiter beantwortet. Über die Feststellungen im vorstehenden Urteil hinaus sei noch auf folgendes hingewiesen:

Die faschistische Weltherrschaftsdoktrin hatte letztlich die Auflösung jedes Völkerrechts zum Ziel. Die konkrete Wirklichkeit von Aggression und Kriegsverbrechen wurde zur rechtlichen Position und zum rechtlichen Begriff erhoben (vgl. R. Meister, Studie zur Souveränität, Berlin 1981, S. 47 f.). Schon im Prozeß gegen Breyer wies der damalige Sachverständige Prof. Dr. P. A. Steiniger darauf hin, daß der polnische Staat nach der völkerrechtswidrigen Okkupation seine Souveränität über die besetzten Gebiete nie verloren und der faschistische Staat sie nie gewonnen hatte (vgl. P. A. Steiniger, „Zur Strafbarkeit faschistischer Menschlichkeitsverbrecher“, NJ 1961, Heft 9, S. 307 ff.). Daraus ergibt sich, daß die zur Sicherung der Annexion erlassenen Normativakte des Naziregimes von Anfang an nichtig waren und weder irgendwelche

Rechte für die Okkupanten noch irgendwelche Pflichten für die brutal unterdrückte Bevölkerung gegenüber dem faschistischen Eindringling begründeten konnten.

Die besetzten Gebiete waren demzufolge nur dem im völkerrechtlichen Kriegsrecht, insbesondere der Haager Landkriegsordnung von 1899 (i. d. F. von 1907), normierten Recht der Besatzungsmacht unterworfen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben unter Beachtung der Landesgesetze aufrechtzuerhalten und die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete zu wahren.

Aus dieser Sicht waren auch die Handlungen des Verurteilten zu werten. Wenige Beispiele mögen zeigen, wie unter seiner aktiven Mitwirkung als Staatsanwalt die elementaren Grundsätze des Völkerrechts und der Menschlichkeit mit Füßen getreten wurden.

— Die polnischen Bürger Pelagia B. und Johann S. wurden wegen Abhörens antifaschistischer Sender zum Tode verurteilt,

— der Landarbeiter Kasimir G., der sich der Zwangsarbeit bei einem deutschen Bauern entzogen und für seinen Lebensunterhalt Lebensmittel gestohlen hatte, wurde als „Gewaltverbrecher“ zum Tode verurteilt,

— der Bürger Boleslaw R. wurde wegen Diebstahls von Kaninchen und wegen eines nicht nachgewiesenen Widerstandes zum Tode verurteilt.

Der I. Strafsenat des Stadtgerichts Berlin — Hauptstadt der DDR — hat detailliert den konkreten Tatbeitrag der Verurteilten, den er als Staatsanwalt leistete, herausgearbeitet. Bei den einzelnen Aufgaben, die Otte zu lösen hatte, handelte es sich nicht schlechthin um administrative, der richterlichen Entscheidung vorausgehende oder nachfolgende Maßnahmen, sondern um selbständige, auf eigenverantwortlicher Prüfung und Entscheidung beruhende staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten, die unter den genannten Bedingungen im okkupierten Gebiet wesentliche Bestandteile des faschistischen Organisationsverbrechens waren und die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründeten.

Der Verurteilte hat in der Beweisaufnahme darauf hingewiesen, daß ihm aus der heutigen Sicht die gegen die Opfer ausgesprochenen Strafen als zu hoch und unangemessen erscheinen. Hierzu konnte festgestellt werden, daß es sich bei den Handlungen des Verurteilten, eines Schreibtischtäters, nicht etwa um die Mitwirkung an einer Rechtsbeugung i. S. des damaligen § 336 StGB handeln kann, da die strafrechtlichen und prozessualen Bestimmungen selbst verbrecherisch waren. Weil es sich um gezielte Verfolgungsmaßnahmen gegen ein durch völkerrechtswidrige Okkupation unterdrücktes und entrechtetes Volk handelt, kann es dabei nicht darum gehen, die „Relation von berechtigter Widerstandshandlung und Strafe zu prüfen“, wie der Verurteilte meinte.

Der Verurteilte war einer von den vielen (insbesondere kleinbürgerlichen) Elementen, auf die sich der Faschismus stützen und mit denen er seine verbrecherische Unterdrückungspolitik durchsetzen konnte. Selbst unter Verletzung bestimmter bürgerlicher Moral- und Rechtsauffassungen wirkte der Verurteilte bedenkenlos und willkürlich an der Verfolgung und Vernichtung von Menschen mit. Im Interesse der eigenen Karriere hat er alles, was er in bezug auf Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz in seinem Studium vor 1933 gelernt hatte, skrupellos mißachtet. Dabei vertrat er die Auffassung, daß der einzelne Beamte sich ausschließlich an innerstaatlichen Normativen zu orientieren habe und ihm nicht das Recht zustehe zu prüfen, ob Gesetze und andere Normativakte den Geboten des Völkerrechts entsprechen. Das war nicht nur während der Zeit des Faschismus ein Versuch, sich persönlich gegenüber dem offenkundig begangenen Unrecht und der Willkür zu rechtfertigen, sondern ist, wo und von wem diese Auffassung auch immer bis in die Gegenwart vertreten wird, eine ernste Gefahr für den Frieden und das Zusammenleben der Völker. Deshalb ist es zugleich ein Gebot der Zeit, daran zu erinnern, daß